OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606348/20/JS

Datum:
Linz, 1. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M S, x, vom 20.11.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 6.11.2023, GZ: BHWL/923180020711/23, wegen Übertretung des Führerscheingesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 6.11.2023 eine Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm § 1 Abs. 3 Führerscheingesetz (FSG) wie folgt vor:

„[...]
Datum/Zeit: 20.08.2023, 20:47 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x
Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung waren.
[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 37 Abs. 3 Z 1 FSG eine primäre Freiheitsstrafe von 7 Tagen und eine Geldstrafe von 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Tage 6 Stunden) verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 170 Euro verpflichtet.

1.2. In der dagegen erhobenen Beschwerde vom 20.11.2023 wandte der Beschwerdeführer (zusammengefasst) ein, seine Lebensgefährtin sei mit dem Fahrzeug gefahren.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 20.8.2023 um 20:47 Uhr kein Kraftfahrzeug.

3. Beweiswürdigung

3.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus Google Maps zeigend den Tatortbereich. Weiters wurde in die beigeschafften Auszüge aus den Verwaltungsstrafakten der belangten Behörde bzw. der Landespolizeidirektion Oberösterreich betreffend die verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen des Beschwerdeführers wegen des Fahrens ohne gültige Lenkberechtigung eingesehen. Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung wurden der Beschwerdeführer und – als Zeugen - der einschreitende Polizeibeamte, die Lebensgefährtin des Beschwerdeführers und deren Mutter einvernommen.

3.2. Zur Beweiswürdigung im Einzelnen:

3.2.1. Beweiswürdigend ist zunächst festzuhalten, dass das Straferkenntnis der belangten Behörde auf der Polizeianzeige vom 28.8.2023 beruhte, in welcher lediglich sinngemäße (widersprüchliche) Angaben des Beschwerdeführers zur Frage, wer den gegenständlichen VW-Bus lenkte, festgehalten wurden. So wurde weder mit dem Beschwerdeführer noch mit den beiden Zeuginnen ein Einvernahmeprotokoll von der Polizei oder der belangten Behörde aufgenommen, obwohl der einschreitende Polizist selbst keine Lenktätigkeit des Beschwerdeführers wahrnehmen konnte. Hinzu kommt, dass sowohl die beiden Zeuginnen vor Ort als auch ein Bekannter des Beschwerdeführers telefonisch am Tattag gegenüber der Polizei angaben, dass der Beschwerdeführer den gegenständlichen VW-Bus nicht lenkte.

3.2.2. Die beiden Zeuginnen blieben in der hg. Beschwerdeverhandlung bei ihren Angaben. Auch die Zeugeneinvernahme des einschreitenden Polizisten brachte keine weiteren entscheidungswesentlichen dienstlichen Wahrnehmungen zu Tage. Eine Einvernahme des Bekannten des Beschwerdeführers konnte vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht durchgeführt werden, da nur mehr der Vorname dieses Bekannten eruiert werden konnte.

3.2.3. War auch die vom Beschwerdeführer in der hg. Beschwerdeverhandlung geschilderte Version der Geschehnisse nicht besonders glaubwürdig und waren auch die beiden einvernommenen Zeuginnen aufgrund ihres Naheverhältnisses zum Beschwerdeführer sichtlich bemüht, die Verantwortung des Beschwerdeführers zu stützen, so reicht das - dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Verfügung stehende - Beweisergebnis letztlich in seiner Gesamtheit nicht aus, um von der Richtigkeit des Tatvorwurfes überzeugt zu sein und das angefochtene Straferkenntnis, das auch eine primäre Freiheitsstrafe vorsieht, zu bestätigen.

3.2.4. Da nach Aufnahme und Würdigung aller vorhandenen Beweismittel sohin weder objektive Beweise vorliegen, die zwingend für eine Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers sprechen, noch der Beschwerdeführer beim Lenken eines Kraftfahrzeuges von einem Zeugen beobachtet wurde, war für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren notwendigen Sicherheit erweislich, dass der Beschwerdeführer tatsächlich zur Tatzeit ein Kraftfahrzeug lenkte.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden.

4.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen,

wenn (u. a.) die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann. Die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens nach § 45 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG hat dabei durch das Verwaltungsgericht gemäß § 50 VwGVG in Form eines Erkenntnisses zu ergehen, weil mit der Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens über die Beschwerde "in der Sache selbst" entschieden wird (vgl. VwGH 21.8.2017, Ra 2016/08/0119).

4.3. Nach der Bestimmung des § 1 Abs. 3 FSG ist das Lenken eines Kraftfahrzeuges grundsätzlich nur mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung zulässig. Da – wie festgestellt – jedoch nicht erwiesen werden konnte, dass der Beschwerdeführer tatsächlich zur Tatzeit ein Kraftfahrzeug lenkte, war das angefochtene Straferkenntnis sohin gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG iVm § 38 VwGVG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren in diesem Umfang einzustellen.

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack